



DEUTSCHER STAAT SCHLAMPIG BEIM JUGENDSCHUTZ

Wieso steht der Koran nicht auf dem Jugendschutz-Index?

Im Umgang mit dem Islam trägt der deutsche Staat bekanntlich Scheuklappen. Dabei sind konkrete Regelungen längst überfällig. Wieso steht ein Buch, das faschistoid zum Töten von Juden und Christen auffordert, nicht auf dem Index der jugendgefährdenden Schriften?

Wieso wird nicht eingeschritten, wenn Jugendliche auf salafistische Veranstaltungen gehen?

Die Antwort ist einfach: Der deutsche Staat ist faul und feige.

Denn längst hätte er unter dem Siegel des Jugendschutzes tätig werden müssen. Spätestens jetzt, wo der deutsche Staat höchstpersönlich Zehntausende (angeblich) minderjährige Moslems unter seine Fittiche genommen hat, müsste man sich doch mal Gedanken machen, oder?



[Tadschikistan](#) verbietet den Moscheebesuch unter 18 Jahren. In [Usbekistan](#) dürfen Minderjährige aus Gründen des Jugendschutzes während der Schulferien nicht betteln, kein Benzin verkaufen, keine Autos waschen – und keine Moschee besuchen.

In Deutschland sind die Eltern [per Gesetz für die religiöse Kindererziehung zuständig](#) bis die Kinder mit 14 Jahren religionsmündig sind. Das heißt, die Eltern entscheiden, welche religiöse Unterweisung ihre Kinder erhalten. Das wird vom Staat nicht überwacht. Jeder religiöse Fanatiker kann Kinder- und Jugendarbeit machen. Es gibt keinerlei Hürden dafür. Sogar für die vom Verfassungsschutz beobachteten Salafisten gibt es keinerlei Auflagen bezüglich Jugendschutz.



Aus Sicht des Jugendschutzes muss der Staat in folgender Weise tätig werden:

- Körperschaften, Gemeinschaften, Vereine und Privatpersonen, die in der religiösen Kinder- und Jugendarbeit tätig sein wollen, müssen hierfür unter modernen pädagogischen Gesichtspunkten staatlich zugelassen worden sein.
- Die der Unterweisung von Kindern und Jugendlichen zugrundeliegenden religiösen Schriften und die in den Veranstaltungen verteilten und verwendeten Schriften und Bildmaterialien sind vorzulegen und vom Staat auf jugendgefährdende Inhalte zu prüfen. Andere als staatlich geprüfte Materialien dürfen nicht eingesetzt werden.
- Religiöse Schriften, die gegen die Würde des Menschen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichbehandlung der Geschlechter und die Religionsfreiheit gerichtet sind oder zu Straftaten aufrufen, gehören auf einen Index und sind als Material für religiöse Unterweisungen unzulässig.
- Der mit Kindern und Jugendlichen tätige Personenkreis hat eine vom Staat festgelegte und im Inland erworbene religionspädagogische Qualifikation sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen.
- Religiöse Veranstaltungen, die den oben genannten Anforderungen nicht gerecht werden, müssen Publikum unter 18 Jahren ausschließen. Das gilt auch für Demonstrationen.
- Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften ist mit empfindlichen Strafen zu belegen.



Der deutsche Staat regelt sonst alles. Es gibt DIN-Normen für jede Schraube. Aber wenn es um das geht, was in die Köpfe der nachfolgenden Generationen gelangt, spielt man den Affen vom Dienst. Das geht gar nicht.

Schon vor Jahren mit versteckter Kamera gefilmt – und nie geahndet: